

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Außenwerbung
der OMNI-MEDIA Werbung GmbH, Düsseldorf
Stand: 24.10.2024**

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Alle Leistungen, Angebote und Auftragsannahmen der OMNI-MEDIA Werbung GmbH, Düsseldorf (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Wir**“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Außenwerbung (nachfolgend „**AGB**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Kunde**“) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
2. Vorliegende AGB gelten für sämtliche Werbemedien im Bereich der Außenwerbung, soweit nicht einzelne Klauseln ausdrücklich auf bestimmte Werbeformen (z.B. Verkehrsmittel, Dauermedien) beschränkt sind.

Im Sinne dieser AGB bezeichnet der Begriff „**Außenwerbung**“ sämtliche Werbeformen. Der Begriff „**Plakatwerbung**“ (vgl. Sonderregelungen unter § 5 dieser AGB) erfasst Werbeflächen im öffentlichen Raum, bei denen eines der folgenden Werbemedien zum Aushang kommt: Großflächen, **Ganzsäulen**, **City-Light-Säulen**, **Riesenposter**, **Allgemeinanschlag**, **City-Star-Board** oder **City-Light Board**. „**Dauerwerbung**“ (vgl. Sonderregelungen unter § 6 dieser AGB) sind Werbeflächen im öffentlichen Raum, an denen ein Werbemittel über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zum Aushang kommt und „**Verkehrsmittelwerbung**“ bezeichnet Werbemittel in und an Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (einschließlich Busse, Bahnen, Taxis, LKWs etc.) einschließlich des „Fahrgast-TV“, die mindestens für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Aushang kommen oder im Falle des Fahrgast-TVs auch für kürzere Zeiträume eingesetzt werden (vgl. Sonderregelungen unter § 7 dieser AGB).

3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Auftraggebern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Einbeziehung der AGB bedarf, wenn die AGB gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen eines früheren Auftrags wirksam einbezogen worden sind.
4. Entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn wir haben diesen im Einzelfall vorab schriftlich und ausdrücklich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bestellte Leistungen vorbehaltlos erbringt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

5. Ergänzend gelten die in unseren Angeboten ausgewiesenen aktuellen Terminpläne.
6. Diese AGB werden spätestens mit Versand unserer Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil.
7. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.
8. Für Vertragsschlüsse im Internet über unseren Online Shop www.adroad.de („**Online-Shop**“) gilt für das Zustandekommen des Vertrages sowie die Zahlungsabwicklung die Sonderregelung unter § 3 dieser AGB. Im Übrigen gelten - mit Ausnahme von § 2 Nr. 2 dieser AGB - auch für diese Vertragsschlüsse die sonstigen in dieses AGB enthaltenen Regelungen.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsbestätigung.
2. Sämtliche Aufträge des Auftraggebers sind verbindlich. Wir nehmen den Auftrag des Auftraggebers, nach unserer Wahl, durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, die mit Ausnahme von Fällen der Dauerwerbung, bei der wir zunächst die Mietflächen akquirieren müssen, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang des Auftrags erfolgt oder durch vorbehaltlose Erbringung der bestellten Leistung an. Soweit der Auftraggeber den Druck der Werbemittel selbst vornimmt, gelten unsere „**Technischen Hinweise**“ als Vertragsbestandteil. Bei elektronischer Bestellung stellt unsere Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme dar. Soweit im Einzelfall ein Rücktrittsvorbehalt des Auftraggebers bestimmt ist, muss uns die Rücktrittserklärung des Auftraggebers schriftlich innerhalb der vereinbarten Frist, soweit eine solche fehlt, spätestens 90 Tage vor dem ersten Aushangtermin vorliegen.
3. Für die Vertragsbeziehung zu unserem Auftraggeber sind allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese AGB maßgeblich. Die Geltung der in diesen AGB genannten Sonderregelungen für einzelne Werbeformen (Verkehrsmittel, Dauermedien) bestimmen sich nach der in unserer Auftragsbestätigung verwendeten Bezeichnung.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf eigene Rechnung Subunternehmer mit der Durchführung der beauftragten Leistungen zu betrauen und Unteraufträge zu erteilen.
5. Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Rechte (einschließlich aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Eigentum, Geschmacksmuster, wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, Marken etc.) an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie den Auftraggebern zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Motivvorlagen, Reinlayouterkklärungen,

Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf unserer vorausgehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diese Unterlagen, einschließlich etwaiger Kopien, nach Wahl des Auftragnehmers, vollständig zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht mehr von dem Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Sonderregelung: Vertragsschluss Internet www.adroad.de („Online-Shop“)

Bei Auftragserteilung des Kunden über unser Online-Buchungstool auf der Webseite www.adroad.de gelten folgende Sonderregelungen.

1. Unsere Angebote im Internet sind unverbindlich und kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
2. Die in den jeweiligen Angeboten angeführten Preise sowie die Versandkosten sind Gesamtpreise und beinhalten alle Preisbestandteile einschließlich aller anfallenden Steuern.
3. Bei Eingang einer Bestellung in unserem Online-Shop gelten folgende Regelungen: Der Kunde gibt ein bindendes Vertragsangebot ab, indem er die in unserem Online-Shop vorgesehene Bestellprozedur erfolgreich durchläuft. Die Bestellung erfolgt in folgenden Schritten:
 - Bei Eingabe einer Postleitzahl und weiterer Angaben (gewünschtes Medium, Termin) erhält der Kunde eine Aufstellung der verfügbaren Flächen. Diese Übersicht stellt kein Angebot von unserer Seite dar, sondern bietet einen unverbindlichen Überblick der verfügbaren Flächen und Konditionen.
 - Der Kunde kann dann die ihn interessierenden Flächen auswählen und dem virtuellen Warenkorb hinzufügen.
 - Eine Prüfung der Angaben im Warenkorb ist jederzeit durch Aufrufen der Bestellübersicht durch Anklicken des entsprechenden Buttons (z.B. „Weiter zur Kasse“, „Weiter zur Zahlung“, „Zur Bestellübersicht“ o.ä.) möglich.
 - Eingabefehler können mittels der üblichen Tastatur-, Maus- und Browser-Funktionen (z.B. »Zurück-Button« des Browsers) berichtigt werden. Sie können auch dadurch berichtigt werden, dass Sie den Bestellvorgang vorzeitig abbrechen, das Browserfenster schließen und den Vorgang wiederholen.
 - Vor der Bestellung können die Vertragsdaten über die Druckfunktion des Browsers ausgedruckt oder elektronisch gesichert werden. Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlichen Informationen, insbesondere der Bestelldaten,

der AGB und der Widerrufsbelehrung, erfolgt per E-Mail nach dem Auslösen der Bestellung durch Sie, zum Teil automatisiert. Wir speichern den Vertragstext nach Vertragsschluss nicht.

- Mit Mausklick auf „Zahlungspflichtig bestellen“ unterbreitet der Auftraggeber ein verbindliches Auftragsangebot für die im Warenkorb angezeigten Flächen.
 - Nach Eingang des Auftragsangebots des Auftraggebers beim Verkäufer erhält dieser eine automatisch generierte E-Mail (Auftragseingangsbestätigung), die den Eingang der Bestellung und deren Einzelheiten aufführt. Diese Auftragseingangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahmeerklärung dar.
4. Wir können das Auftragsangebot annehmen, indem wir dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Auftragsbestätigung in Textform übermitteln (E-Mail), wobei insoweit der Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber maßgeblich ist oder die bestellte Leistung vorbehaltlos erbringen. Mit Ausnahme von Fällen der Dauerwerbung, bei der wir zunächst die Mietflächen akquirieren müssen, versenden wir die Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Bestellung. Liegen mehrere der vorgenannten Alternativen vor, kommt der Vertrag in dem Zeitpunkt zustande, in dem eine der vorgenannten Alternativen zur Annahme zuerst eintritt.
 5. Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlichen Informationen erfolgt per E-Mail zum Teil automatisiert. Der Kunde hat deshalb sicherzustellen, dass die von ihm bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.
 6. Soweit wir uns zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsprozesses digitaler Dienstleister (CrefoPay; Lynck o.ä.) bedienen, weisen wir hierauf im Rahmen des Bestellprozesses gesondert hin. Es gelten dann ergänzend die im Online-Shop verlinkten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vereinbarten Preise. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise gemäß der Preisliste des Auftragnehmers.
2. Alle Preise sind Aushangpreise, welche die Miete für den gebuchten Standort einschließen. Die Preise gelten im Übrigen für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Herstellungs-, Versand-, anfallende Montage- und Demontagekosten sowie Gebühren und Bearbeitungskosten werden gesondert berechnet. Sämtliche Preise und Kosten verstehen sich in Euro

zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

3. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Zugang des Angebotes beim Auftraggeber gebunden.
4. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder im Rahmen der Zahlungsabwicklung § 3 Nr. 6 dieser AGB abweichend geregelt, sind Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Geldeingang beim Auftragnehmer.
5. Für Verzugszinsen und sonstige Verzugsschäden gilt § 288 BGB. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und die gesamte Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist mindestens eine Rechnung nicht bezahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, vom Auftraggeber ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Auftraggeber begebene Wechsel durch den Auftraggeber nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
7. Für den Fall, dass es sich bei dem Auftraggeber um einen Werbemittler – beispielsweise eine Werbeagentur – handelt, der den Auftragnehmer mit Werbemaßnahmen auf Veranlassung eines Kunden beauftragt, tritt der Auftraggeber einen erstrangigen Teilbetrag seiner Forderungen gegen den Kunden in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers zur Sicherung derselben an den Auftragnehmer ab, der diese Abtretung annimmt. Der Auftraggeber ist in diesem Falle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen für den Auftragnehmer berechtigt, wenn und soweit er unverzüglich die ordnungsgemäße Weiterleitung der eingezogenen Beträge an den Auftragnehmer sicherstellt. Ist der Auftraggeber hierzu nicht in der Lage oder ist absehbar, dass der Auftraggeber hierzu nicht in der Lage sein wird, so hat er den Auftragnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit dieser selbst aus abgetretenem Recht vorgehen kann. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung

sämtlicher – auch künftiger – Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber. Übersteigt der realisierbare Wert der an den Auftragnehmer eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers freigeben.

8. Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner Forderungen gegen den Auftraggeber berechtigt. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte zu unterrichten.
10. Für erstmalige Auftraggeber (Erstkunden) des Auftragnehmers gilt Vorauszahlung des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung. Erstkunde ist, wer als Auftraggeber erstmals einen Vertrag mit dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieser AGB abschließt.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen durch Dritte in sein Vermögen zu unterrichten.
12. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegenüber Zahlungsforderungen des Auftragnehmers oder der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Leistungszeit

1. Die vom Auftragnehmer in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Durch nachträglich von den Parteien vereinbarte Änderungen verschieben sich vereinbarte Termine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum.
2. Die Leistungsfrist beginnt frühestens nach Eingang aller dem Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber zu überlassenden Unterlagen und beizustellenden Materialien. Werden Materialien vom Auftraggeber beigestellt, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag in Höhe von mindestens 10% rechtzeitig und in der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit an den Auftragnehmer zu liefern.
3. Der Auftragnehmer kann – unbeschadet der Rechte des Auftraggebers aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen mindestens um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse außerhalb der

Kontrolle des Auftragnehmers eintreten, wie z.B. Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen – auch bei Subunternehmern oder Lieferanten des Auftragnehmers –, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitischer Maßnahmen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Betriebsstörungen beim Auftragnehmer oder bei Subunternehmern oder Lieferanten des Auftragnehmers, Streik und rechtmäßige Aussperrungen beim Auftragnehmer, Subunternehmern des Auftragnehmers oder Transportunternehmen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, d.h. von mehr als 90 Tagen, ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

5. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten berechtigt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren und die Rechnung entsprechend zu kürzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, den Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren und die Rechnung entsprechend zu kürzen.
6. Terminzusagen des Auftragnehmers begründen nur dann ein Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als „Fixgeschäft“ bezeichnet ist. Die Einhaltung vereinbarter Termine durch den Auftragnehmer setzt die Erfüllung aller seitens des Auftraggebers bestehender Verpflichtungen voraus, einschließlich der Leistung vereinbarter Vorauszahlungen.
7. Für Verzugseintritt des Auftragnehmers ist eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Der Eintritt des Leistungsverzugs bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
8. Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug oder wird eine Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 beschränkt.

§ 5 Plakatwerbung

1. Vorliegender § 5 gilt ausschließlich für den Bereich der Plakatwerbung. Sofern gemäß § 2 Abs. 2 dieser AGB einschlägig gelten ergänzend die mit unserer Auftragsbestätigung versendeten Technischen Hinweise sowie die Regelungen unter § 6 Nr. 8, Nr. 9 Satz 1 bis 3, Nr. 10 dieser AGB zur Dauerwerbung.

2. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich 10 % Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material rechtzeitig zu den ihm genannten Terminen an die ihm genannten Versandanschriften zu liefern. Plakate für Großflächen und Ganzstellen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Beginn der gebuchten Dekade (A-Block) gefalzt und gemappt anzuliefern. Die Anlieferung muss in der vereinbarten Anzahl, in der erforderlichen Qualität, in ordnungsgemäßer und vollständiger Mappung und mit einer vom Auftraggeber verbindlich erteilten Klebeanweisung sowie einer dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die durch Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen.
3. Plakate für City-Light-Poster und City-Light-Boards dürfen nicht gefalzt werden. Sie sind ebenso wie ungefalzte und ungemappte Plakate für Großflächen und Ganzstellen spätestens 10 Arbeitstage vor Aushangbeginn bzw. vor Beginn der gebuchten Laufzeit auf Kosten des Auftraggebers anzuliefern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatanlieferungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung. Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden, dann muss hierüber bei Auftragserteilung eine Vereinbarung getroffen werden. Die Rücksendung nicht gebrauchter Plakate erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende ausdrücklich verlangt und hierfür die Kosten übernimmt. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.
4. Platzierungsvorgaben werden bei so genannten Netzmedien wie dem City-Light-Poster, dem City-Light-Board und Allgemeinstellen grundsätzlich nicht entgegengenommen. City-Light-Poster sind 4/1-Bogen-Flächen in Stadtinformationsanlagen, verglasten Wartehallen, Wand- und freistehenden Vitrinen, drehbaren Säulen, u.a. sind sie verglast, hinterleuchtet und teilweise mit Wechselmechanismen ausgestattet. City-Light-Boards sind Werbeanlagen, die 18/1-Bogen-Plakate verglast und hinterleuchtet aufnehmen. Allgemeinstellen sind Säulen und Tafeln, an denen Plakate jeweils mehrerer Werbetreibender angebracht werden.
5. Auch im Übrigen gewährleistet der Auftragnehmer nicht, dass Platzierungsvorgaben berücksichtigt werden. Insbesondere wird nicht gewährleistet, dass Plakate des Auftraggebers nicht neben Plakaten mit konkurrierenden Produkten platziert werden.
6. Der Dekadenterminplan wie auch der Wochenterminplan für Netzmedien wird im Vorfeld eines Geschäftsjahres vom Fachverband Außenwerbung e.V. vorgegeben.

§ 6 Sonderregelungen: Dauerwerbung

1. Vorliegender § 6 gilt ausschließlich für den Bereich der Dauerwerbung. Sofern gemäß § 2 Abs. 2 dieser AGB einschlägig gelten ergänzend die mit unserer Auftragsbestätigung versendeten Technischen Hinweise. Die Dauerwerbung betrifft die Durchführung von Werbung auf Werbeträgern, die an, auf oder in Gebäuden, Grundstücken oder baulichen Anlagen angebracht sind (nachfolgend „Werbeflächen“) und die der Auftraggeber aufgrund Vereinbarung (nachfolgend „Gestattungsvertrag“) mit dem Betreiber und/oder Eigentümer (nachfolgend „Eigentümer“) dieser Gebäude, Grundstücke und baulichen Anlagen (nachfolgend „Gebäude“) zu Werbezwecken zu nutzen berechtigt ist.
2. Dauerwerbung unterliegt der Zustimmung des oder der Eigentümer der von der Werbemaßnahme betroffenen Gebäude und ggf. der zuständigen Baubehörde. Der Vertragsschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Eigentümer und ggf. die Baubehörde der Werbemaßnahme zustimmen. Soweit die Durchführung der Werbemaßnahme mehrere Werbeflächen umfasst und deshalb die Zustimmung mehrerer Eigentümer erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass sämtliche Eigentümer der von der Werbemaßnahme betroffenen Gebäude dieser Werbemaßnahme zustimmen müssen und die ggf. erforderliche Zustimmung der zuständigen Baubehörde sich auf sämtliche von der Werbemaßnahme betroffenen Gebäude erstreckt. Die erforderlichen Zustimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt. Macht ein Eigentümer oder die Baubehörde seine/ihre Zustimmung davon abhängig, dass die Werbemaßnahme geändert wird, so bleibt der Auftraggeber an seinen Auftrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer zu. Gleiches gilt, wenn ein Eigentümer oder die Baubehörde der Werbemaßnahme nicht oder nur unter Änderungen zustimmt.
3. Der Aushangzeitraum beginnt mit dem Tage der Anbringung der Werbung und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangzeit.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet nicht, dass Werbung des Auftraggebers nicht neben Plakaten mit konkurrierenden Produkten platziert werden.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche von dem Auftragnehmer übermittelte Unterlagen – insbesondere die Motivvorlagen, Werbeinhalte und Formate – sorgfältig zu überprüfen.
6. Ab Beginn der Durchführung der Werbemaßnahme benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber schriftlich mit der Aufforderung, die durchgeführte Werbemaßnahme innerhalb von sieben Tagen abzunehmen. Macht der Auftraggeber hiervon keinen Gebrauch, gilt die durchgeführte Werbemaßnahme nach Ablauf dieser sieben Tage als abgenommen.
7. Soweit die Werbemittel nicht von dem Auftragnehmer hergestellt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten herzustellen. In diesem Fall liefert der Auftraggeber die erforderlichen Werbemittel kostenfrei bis spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn zu den ihm vom Auftragnehmer benannten Terminen und die genannte Anschrift. Der

Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit erforderlich, zusätzlich einen Datenträger der Herstellungsvorlagen zu übergeben. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel), entbindet ihn dies nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.

8. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Herstellungsvorlagen usw. werden nach Vertragsende zurückgegeben, sofern er dies bis spätestens eine Woche vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die nach Ablauf dieses Zeitraums nicht zurückgefordert werden, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und können durch diesen oder Dritte auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden.
9. Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechselung, Ausbesserung und Beseitigung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen seitens des Auftragnehmers bestimmten Dritten. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Weitergehende Kostentragungspflichten des Auftraggebers, insbesondere nach § 3 dieser AGB, bleiben hiervon unberührt. Sofern im Einzelfall eine Beseitigung der Werbemittel durch den Auftraggeber vereinbart ist, hat dieser die Beseitigung und Neutralisierung einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung des Werbematerials – ggfs. nach den Vorgaben des Eigentümers und der zuständigen Baubehörde – unverzüglich zu veranlassen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung trotz einer ihm von Seitens des Auftragnehmers gesetzten Frist nicht nach, so kann der Auftragnehmer die Beseitigung der Werbung auf Kosten des Auftraggebers durchführen oder durchführen lassen und den Preis für den Aushang der Werbung gemäß Listenpreis bis zur Beseitigung weiterberechnen.
10. Sofern bei einem Vertrag über die Nutzung mehrerer Werbeflächen der Gestattungsvertrag für die Nutzung einer Werbefläche mit dem Eigentümer des jeweiligen Gebäudes vor Beendigung des Aushangzeitraums endet, bietet der Auftragnehmer eine für den Werbezweck geeignete verfügbare Ersatzfläche an. Ist das nicht möglich, reduziert sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers angemessen. Kriterien für die Angemessenheit sind insbesondere die Lage der betroffenen Werbefläche, die Größe der Werbefläche, die Bedeutung der Werbefläche für die gesamte Werbemaßnahme, die Anzahl aller Werbeflächen der Werbemaßnahme und die Restlaufzeit der Werbemaßnahme. Über die verminderte Vergütungspflicht hinausgehende Vorauszahlungen werden erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

§ 7 Sonderregelung: Verkehrsmittelwerbung

1. Vorliegender § 7 gilt ausschließlich für den Bereich der Verkehrsmittelwerbung. Sofern gemäß § 2 Abs. 2 dieser AGB einschlägig gelten ergänzend die mit unserer Auftragsbestätigung versendeten Technischen Hinweise. Die Verkehrsmittelwerbung betrifft die Durchführung von Werbung an oder in öffentlichen Verkehrsmitteln des Nah- und Fernverkehrs (nachfolgend „Fahrzeuge“), die der Auftragnehmer aufgrund Vereinbarung mit

Verkehrsbetrieben, deren Bevollmächtigten oder sonstigen Dritten (nachfolgend „Gestattungsvertrag“) zu Werbezwecken zu nutzen berechtigt ist.

2. Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche werden nicht berücksichtigt. Der Auftragnehmer gewährleistet nicht, dass Werbung des Auftraggebers nicht neben Plakaten mit konkurrierenden Produkten platziert werden.
3. Verkehrsmittelwerbung kann der Zustimmung der Verkehrsbetriebe unterliegen. Diese wird von Seiten des Auftragnehmers oder in dessen Auftrag über Dritte eingeholt. Der Auftraggeber stellt hierfür unaufgefordert nach Auftragsannahme einen Entwurf der Motivvorlage zur Verfügung. Macht der Verkehrsbetrieb seine Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer zu. Gleiches gilt, wenn ein Verkehrsbetrieb Verkehrsmittelwerbung nicht oder nur unter Änderungen zustimmt.
4. Die festgesetzten Preise berücksichtigen bereits, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden, Feiertagen und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen) vorübergehend bis zu sieben Werktagen nicht in Betrieb sein können, ohne dass dem Auftraggeber deshalb ein Minderungsrecht zusteht. Beträgt die Ausfallzeit mehr als sieben Werktagen, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers eine Gutschrift oder eine entsprechende Verlängerung der Aushangzeit um die Anzahl an Tagen, die die Ausfallzeit um über sieben Tage hinaus überschritten wird.
5. Endet der Gestattungsvertrag vor Beendigung des Aushangzeitraums, kann jede Partei den Vertrag mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ordentlich kündigen. Im Falle einer Kündigung reduziert sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers anteilig auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung verstrichene Vertragslaufzeit. Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vertragslaufzeit werden anteilig erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen nicht.
6. Soweit der Auftragnehmer die Werbemittel nicht selbst herstellt, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten nach Maßgabe der Technischen Hinweise des Auftragnehmers, dieser AGB und den Bedingungen des jeweiligen Verkehrsbetriebes herzustellen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich von Seiten des Auftragnehmers und vom jeweiligen Verkehrsbetrieb genehmigte Materialien (insbesondere Folien und Lacke) zu verwenden. Andere Werbemittel können zurückgewiesen werden. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Herstellungsvorlagen usw. werden nach Vertragsende zurückgegeben, sofern er dies bis spätestens eine Woche vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die nach Ablauf dieses Zeitraums nicht zurückgefordert werden, gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über und können durch diesen oder Dritte auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden.
7. Bei Buchungen des Fahrgast-TVs hat der Auftraggeber das Werbemittel gemäß der seitens des Auftragnehmers übermittelten Technischen Hinweise als Datei (Bilddatei oder Bewegtbild) spätestens 10 Kalendertage vor vereinbartem

Ausstrahlungstermin in dem vereinbarten Dateiformat an diesen zu übermitteln. Das Werbemittel wird in das laufende Programm aus Fahrgastinformationen und Nachrichten eingestellt. § 7 Nr. 6, 8 bis 12 dieser AGB finden für Buchungen des Fahrgast-TV keine Anwendung. Die übrigen Regelungen dieser AGB gelten entsprechend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung keine abweichende Regelung ergibt.

8. In den von § 7 Nr. 7 dieser AGB abweichenden Fällen der Verkehrsmittelwerbung ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Werbemittel kostenfrei bis spätestens 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn zu den ihm von Seiten des Auftragnehmers benannten Terminen und an die genannte Anschrift zu liefern. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist eine Ersatzmenge von 10 % mitzuliefern. Bei Verträgen über Werbung an Außenflächen von Fahrzeugen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Herstellungsvorlagen in elektronischer Form in einem vorab abzustimmenden Dateiformat online oder auf einem separaten Datenträger zu übermitteln. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen (z.B. verspätete Lieferung der Werbemittel), so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, trägt der Auftraggeber.
9. Die Anbringung, Instandhaltung, Auswechselung, Ausbesserung und Beseitigung der Werbemittel erfolgt durch den Auftragnehmer oder einen von ihm bestimmten Dritten. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber ebenso zu tragen wie die Kosten für das zeitweilige Außerdienststellen (Bereitstellungskosten) und die Vorbereitung der Fahrzeuge zur Anbringung der Werbemittel. Weitergehende Kostentragungspflichten des Auftraggebers, insbesondere nach § 3 dieser AGB, bleiben hiervon unberührt.
10. Wird ein bereits mit Werbemitteln versehenes Fahrzeug dauerhaft außer Dienst gestellt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuankündigung der Werbemittel trägt der Auftraggeber. Sofern kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen.
11. Sofern Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe während der Aushangzeit an einem anderen Einsatzort eingesetzt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber informieren. Sollte der neue Einsatzort im Hinblick auf die Art und den Zweck der gebuchten Werbung für den Auftraggeber nicht zumutbar sein, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber gleichwertige Ersatzflächen anbieten. Ist dies nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Verlegung des Fahrzeuges an den anderen Einsatzort zu kündigen.
12. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber gemäß § 7 Abs. 10 und Abs. 11 reduziert sich die Vergütungspflicht des Auftraggebers anteilig auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung verstrichene Vertragslaufzeit. Vorauszahlungen für die noch ausstehende Vertragslaufzeit werden anteilig erstattet. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

§ 8 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

1. Die seitens des Auftragnehmers geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Werbeaussagen des Auftragnehmers sowie sonstige Angaben (z. B. in Wort, Zeichnung, Bild oder Zahl, Abmessungen) in unserer Unternehmenskommunikation, insbesondere in Prospekten, Veröffentlichungen, Internetinhalten und Angeboten sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil werden. Vorgenannte Angaben stellen keine Übernahme von Garantien im Sinne von § 443 BGB dar. Insbesondere bleiben Abweichungen aufgrund von Änderungen oder Irrtümer vorbehalten. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert oder Garantien als verbindlich vereinbart, wenn die Zusicherung oder die Übernahme der Garantie von uns im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erklärt worden ist.
2. Soweit der Auftragnehmer die von ihm zu erbringenden Leistungen mangelhaft erbringt, ist der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten zur Nacherfüllung verpflichtet. Die Frist beginnt erst, nachdem der Auftraggeber unter Angabe der genauen Standortbezeichnung, im Falle der Verkehrsmittelwerbung unter genauer Bezeichnung des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugnummer, dem Auftragnehmer im Einzelnen mitgeteilt hat, welche Leistungen er beanstandet.
3. Der Auftraggeber kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis angemessen mindern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Fehlgeschlagen ist die Nacherfüllung, wenn zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben sind oder die Nacherfüllung unmöglich oder für den Auftraggeber unzumutbar ist.
4. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen unverzüglich nach ihrer Erbringung sorgfältig zu untersuchen. Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gelten als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine schriftliche Mängelrüge binnen sieben Werktagen nach Erbringung der Leistungen zugeht. Längere in diesen AGB für einzelne Werbeformen bestimmte Prüffristen bleiben unberührt.
5. Die in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 aufgeführten Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der erbrachten Leistungen. Sie sind ebenfalls ausgeschlossen für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (Plakate, Zeichnungen, Muster usw.) ergeben.
6. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf dem Verschulden des Auftragnehmers beruhen, bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers

1. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von dem Auftragnehmer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht wurde oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Abweichend von § 9 Abs. 1 a) haftet der Auftragnehmer für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß §§ 434, 633 BGB der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung darstellt.
3. Haftet der Auftragnehmer gemäß § 9 Abs. 1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Auftragnehmer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht typischerweise eintretenden Schaden, einschließlich aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn des Auftraggebers oder mittelbare Folgeschäden. Eine Erstattung des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens ist auf höchstens € 500.000 begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 Absatz 1 bis 3 dieser AGB gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von den Mitarbeitern oder Beauftragten des Auftragnehmers verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers gehören. Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden des Auftraggebers, die diesem wegen der Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen Dritter entstehen.
5. Die vorstehenden in § 9 Abs. 1 bis 3 dieser AGB genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Auftragnehmers aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Fehlt der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung eine garantierte Eigenschaft, haftet der Auftragnehmer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
6. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz als in § 9 Abs. 1 bis 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für

Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

7. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für die Entwendung, Zerstörung, den Verlust, die Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen seiner Werbemittel durch Dritte soweit diese nicht als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers handeln. Sobald der Auftragnehmer Kenntnis von derartigen Beeinträchtigungen der Werbemittel erhält, wird sich dieser mit dem Auftraggeber abstimmen, um die Werbemittel zeitnah wiederherzustellen oder zu ersetzen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber. Vorgenannte Beeinträchtigungen berechtigen den Auftraggeber nicht, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer zu stellen oder die Vertragsbeziehung vorzeitig zu beenden. Insbesondere besteht die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Miete fort.
8. Soweit die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gemäß § 9 dieser AGB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Verjährung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln wegen vom Auftragnehmer pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.
2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen bei Arglist des Auftragnehmers (§ 634a Abs. 3 S. 1 BGB). In den in diesem § 8 Abs. 2 genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Rechte Dritter, Haftung für Inhalte

1. Der Auftraggeber gewährleistet und haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Plakate, Werbematerialien, sonstigen Unterlagen und Inhalte nicht gegen geltendes Recht, insbesondere wettbewerbsrechtliche Vorschriften und gegen die guten Sitten verstoßen sowie keine Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Prüfpflicht des Auftragnehmers besteht nicht.
2. Wird der Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen vorstehenden § 11 Abs. 1 dieser AGB von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, ist der

Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

3. Wird der Auftragnehmer wegen des Inhaltes der Plakate oder Werbemittel des Auftraggebers durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen dazu verpflichtet, die Plakate oder Werbemittel zu entfernen, bleibt der Auftraggeber gleichwohl zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes für die Dauer der Vertragsbeziehung verpflichtet. Die unter § 11 Abs. 2 dieser AGB bestimmte Freistellungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Freistellungspflicht des Auftraggebers gemäß § 11 Abs. 2 dieser AGB umfasst auch alle erforderlichen Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.
5. Für die Verjährung der unter § 11 dieser AGB bezeichneten Ansprüche gilt eine Frist von zehn Jahren, gerechnet ab Vertragsschluss bzw. die gesetzliche Verjährung soweit diese über vorgenannte Frist hinausgeht.
6. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers wegen der in diesem § 11 der AGB bezeichneten Rechtsverletzungen bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Eigentums-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor.
3. Mündliche Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn diese von den Parteien in schriftlicher Form bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB. Zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt die Verwendung von Telefax oder Scan-Kopie.
4. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche, ihnen bekanntwerdende Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebes des jeweiligen Vertragspartners sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschließlich aller nicht öffentlich bekannten Informationen über die andere Partei, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
5. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Bestimmungen der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG – UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Düsseldorf, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.
7. Der Auftragnehmer erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Wegen der Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers verwiesen.
8. Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder lückenhaften Regelung tritt eine solche vollständige und zulässige Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit bzw. Lückenhaftigkeit gekannt hätten.